

Interpellation betreffend Schaffung legaler professioneller Graffiti- und Kunstwände in der Stadt Thun

Noëmi Porfido (Grüne), Fraktion EVP/EDU/GLP

Wortlaut der Interpellation

Graffiti und Street Art sind etablierte Ausdrucksformen zeitgenössischer urbaner Kultur. Sie reichen von niederschwelligen, experimentellen Arbeiten junger Menschen bis hin zu professionell kuratierten Kunstprojekten im öffentlichen Raum. Viele Städte verfolgen heute eine Doppelstrategie: Einerseits fördern sie professionelle Kunst am Objekt, andererseits stellen sie klar ausgewiesene, frei zugängliche und legale Flächen für nicht-kommerzielle, selbstorganisierte Graffiti- und Street-Art-Praxis zur Verfügung. Auch die Stadt Thun hat sich mit der Überweisung des Postulats P 2/2021 „Professionelle Kunst am Objekt, Streetart¹ usw.“ ausdrücklich zur Bedeutung von Street Art bekannt. Der Gemeinderat setzte dieses Anliegen mit einem kuratierten Pilotprojekt am Flussfenster Mühleplatz um, das über mehrere Jahre hinweg einzelne professionelle Graffiti-Arbeiten im Rahmen eingeladener Wettbewerbe vorsieht. Dieses Projekt ist kulturpolitisch sinnvoll und leistet einen Beitrag zur Sichtbarkeit professioneller Kunst im öffentlichen Raum.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass dieses Postulat bewusst auf professionelle, kuratierte Kunstformen ausgerichtet ist. Es schafft kein offenes Angebot für Jugendliche, Einsteiger:innen oder junge Street Artists, die Street Art als niederschwellige Ausdrucksform nutzen und Orte für erste Versuche, Lernen und Experimentieren benötigen. Damit bleibt eine zentrale Ebene urbaner Jugend- und Alltagskultur unberücksichtigt.

In der Stadt Thun fehlen weiterhin transparent ausgewiesene, frei zugängliche und ohne Zugangshürden nutzbare Graffiti-Flächen. Öffentlich bekannte Orte wie die Neufeldwall erfüllen diese Funktion nur eingeschränkt, da sie faktisch einer «Wall of Fame» entsprechen und überwiegend von sehr erfahrenen Künstler:innen genutzt werden. Für Jugendliche und Erwachsene bestehen damit kaum legale Möglichkeiten, sich kreativ auszuprobieren. Diese Lücke besteht unabhängig vom genannten Pilotprojekt fort.

Die Interpellation verfolgt daher ein ergänzendes Anliegen zum bestehenden kulturpolitischen Instrumentarium. Sie fordert keine Konkurrenz, sondern eine klare Trennung und Koexistenz von:

- kuratierter, professioneller Kunst im öffentlichen Raum (z. B. Wettbewerbe, Auftragsarbeiten)
- und offenen, niederschwelligen Graffiti- und Kunstwänden für Jugendliche und junge Erwachsene.

Gerade letztere können einen wichtigen Beitrag leisten zur Prävention illegaler Sprayereien, zur kulturellen Teilhabe junger Menschen und zur Sichtbarkeit zeitgenössischer Jugendkultur.

Aus diesen Gründen wird der Gemeinderat gebeten, die folgenden Fragen zu Beantworten:

1. Wie viele der im Rahmen des Postulats P 2/2021 vorgesehenen Wettbewerbe wurden seit 2021 effektiv durchgeführt, und wie viele Graffiti-Arbeiten wurden realisiert?
2. Wie hoch sind die bislang effektiv angefallenen Kosten für das Pilotprojekt (aufgeschlüsselt nach Wettbewerben, Honoraren und Materialkosten)?
3. Liegt bereits eine Evaluation des Pilotprojekts vor? Falls ja: Zu welchen Schlussfolgerungen ist der Gemeinderat gelangt, insbesondere in Bezug auf Wirkung, Akzeptanz und Nachhaltigkeit?
4. Teilt der Gemeinderat die Einschätzung, dass das Postulat P 2/2021 primär professionelle Kunst fördert und die Bedürfnisse von Jugendlichen sowie jungen Street Artists nach offenen, legalen Flächen nicht abdeckt?
5. Ist dem Gemeinderat bekannt, dass andere Städte und Gemeinden (z. B. Bern, Burgdorf²) legale Graffiti-Flächen transparent auf ihren Websites ausweisen und damit aktiv kommunizieren, wo legales Sprayen erlaubt ist?
6. Ist der Gemeinderat bereit zu prüfen, zusätzlich zum bestehenden Pilotprojekt mehrere grosszügige, zusammenhängende und frei zugängliche Flächen im öffentlichen Raum als legale Graffiti- und Kunstwände auszuweisen?
7. Welche Rolle sieht der Gemeinderat für die Jugendarbeit Region Thun bei der Begleitung, Sensibilisierung oder punktuellen Vermittlung solcher offenen Flächen, analog zu Modellen wie New Graffiti der Jugendarbeit Bern?
8. Welche öffentlich zugänglichen Standorte kämen aus Sicht des Gemeinderats grundsätzlich in Frage (z. B. technische Mauern, Randbereiche öffentlicher Anlagen, wenig konfliktträchtige Areale)?

¹https://www.thun.ch/_docn/3980183/SRB_Postulat_betreffend_professionelle_Kunst_am_Objekt_Streetart_usw..pdf

² <https://www.burgdorf.ch/de/stadtportraet/freizeit/spraywaende.php>

9. Falls der Gemeinderat keine offenen Graffiti-Flächen vorsehen möchte: Welche konkreten Alternativen sieht er, um jugendliche Graffiti- und Street-Art-Kultur in Thun sichtbar, legal und konfliktarm zu ermöglichen – und zwar über ein bis zwei kuratierte Einzelstandorte hinaus?

Schlussbemerkung

Eine klare Unterscheidung zwischen kuratierter Kunstförderung und offenen, niederschweligen Graffiti-Flächen schafft Transparenz, reduziert Nutzungskonflikte und stärkt die kulturelle Teilhabe junger Menschen. Da insbesondere Jugendliche Informationen primär online suchen, wäre zudem eine klare und aktuelle Darstellung legaler Sprayflächen auf der Website der Stadt Thun ein einfach umsetzbarer und wirkungsvoller Schritt.

Datum: 12. Februar 2026

Dringlichkeit wird nicht verlangt.

